

GZ.: GGZ-K-341/1965

22.04.2004

Betreff: Gewährung von Urlaubsrückersätzen für die Bewohner
der Pflegewohnheime Rosenhain, Geidorf Seniorenzentrum
und Gries

Berichtersteller:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Bis zum Jahr 1988 wurde an Bewohner der Pflegewohnheime der Stadt Graz für Urlaube ein Rückersatz geleistet.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.1998 wurden die alten Regelungen außer Kraft gesetzt und die Tagsatzobergrenzen-Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung als Basis für die Berechnung der Tagsätze beschlossen.

Dies bedeutet, dass seit 01.05.1998 für Urlaube keine Rückersätze mehr gewährt werden.

Die Überprüfung der Heimstatute und der Pflegeverträge der Geriatriischen Gesundheitszentren durch die Konsumentenschutzsektion des Bundesministeriums für Justiz hat ergeben, dass die Bestimmungen bezüglich Kostenpflicht bei Abwesenheit einen Verstoß gegen § 879 Abs. 3 ABGB darstellen.

Unser Passus besagte „bei Abwesenheit wegen eines Urlaubsaufenthaltes erfolgt keine Rückvergütung“. Da ein Unterbringungsvertrag für Pflegeheime auch Bestandteile eines Werkvertrages beinhaltet, kommt auch § 1168 Abs. 1 ABGB zur Anwendung, wonach der Werkunternehmer alles anzurechnen hat, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart.

Dem entsprechend muss auf nicht eingenommene Mahlzeiten, sowie auf Einsparungen im Zuge der nicht durchgeführten Pflegeleistungen, sowie Reinigungsleistungen Bedacht genommen werden.

Ansonsten wäre die Klausel als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs. 3 ABGB zu werten.

Die Geriatrischen Gesundheitszentren schlagen daher vor ab 01.05.2004 folgende Urlaubsregelung einzuführen:

Der Vollzahler erhält für maximal 14 Tage pro Kalenderjahr den Pflegezuschlag retourniert. Weiters erhält er für nicht konsumiertes Essen pro Tag - ebenfalls für maximal 14 Tage pro Jahr - 4,-- € retourniert.

Teilzahler erhalten keinen Rückersatz, da 80% der Pension und des Pflegegeldes immer vom Sozialhilfeträger eingefordert werden.

Bei Krankenhausaufenthalten von Pflegeheimbewohnern gilt derzeit die Regelung, dass Vollzahler den Pflegezuschlag zurück bekommen. Auch hier müssen wir, dem Gesetz entsprechend, den Anteil für nicht konsumiertes Essen retournieren.

Es wird daher vorgeschlagen Vollzahlern bei einem Krankenhausaufenthalt für maximal 28 Tage für nicht konsumiertes Essen pro Tag 4,-- € zu erstatten.

Teilzahler erhalten keinen Rückersatz, ausgenommen jene, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind. Diese erhielten bisher einen Rückersatz von 3,63 €. Es wird vorgeschlagen diesen Betrag auf 4,-- € anzuheben.

Bei Gewährung eines Urlaubrückersatzes für maximal 14 Tage würden den GGZ, wenn jeder der Vollzahler wirklich 14 Tage im Jahr Urlaub verbringt, aus heutiger Sicht Kosten in Höhe von rd. 27.000,-- € entstehen.

Für die Änderung im Bereich von Krankenhausaufenthalten von Pflegeheimbewohnern ergibt dies im Jahr Mehrkosten von ca. 4.100,-- €.

Es wird der

Antrag

gestellt der Gemeinderat möge die Urlaubs- und Krankenhausrückersätze wie im Bericht vorgeschlagen genehmigen.

Der Geschäftsführer:

Die Bearbeiterin:

Dr. Gerd Hartinger

Jutta Schloffer

Der Stadtsenatsreferent:

Der Bürgermeisterstellvertreter:

Walter Ferik

Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die geriatrischen
Gesundheitszentren am

Die Schriftführerin:

Der Obmann:

Eva Golser

GR Anton Pleyer